Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1958)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417584

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DER

KANTONALEN REKURSKOMMISSION

FÜR DAS JAHR 1958

I. Allgemeines

Die kantonale Rekurskommission war im Jahre 1958 stark mit den Rekursen gegen die in der Hauptrevision festgesetzten amtlichen Werte und mit Rekursen gegen Veranlagungen für Vermögensgewinnsteuern beschäftigt. Die in der Teilrevision des Steuergesetzes vom 13. Mai 1956 neu eingeführte Einsprache gegen amtliche Bewertungen hat sich günstig ausgewirkt. Die Steuerverwaltung hat rund 3300 Einsprachen behandelt, gegen die bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts nur 140 Rekurse (rund 4%) eingereicht worden sind, während in der frühern Hauptrevision (1947) 3600 Rekurse einlangten. Die Überprüfung im Rekursverfahren führte zu der Feststellung, dass die Normen für die amtliche Bewertung ein auf grosser Sachkenntnis und Erfahrung beruhendes Hilfsmittel darstellen, das im allgemeinen eine gleichmässige Bewertung der Liegenschaften und Wasserkräfte sichert, so dass von diesen Regeln ohne Not nicht abgewichen wurde. Sie sind jedoch für die Steuerjustizbehörden nicht verbindlich, und ihre Anwendung ist dort nicht zuzulassen, wo sie den im Steuergesetz und im Dekret enthaltenen Grundsätzen wegen der Besonderheiten des Einzelfalles nicht zu genügen vermögen. Die kantonale Rekurskommission ist daher besonders bei der amtlichen Bewertung von subventionierten Wohnhäusern von den Normen abgewichen, und das Verwaltungsgericht hat diese Praxis geschützt. In eingehenden Untersuchungen ist auch der Begriff der Bestandteile (Art. 642 ZGB), die zu den Grundstücken gehören und mit ihnen amtlich zu bewerten waren, näher abgeklärt worden. Weil die Rekurse der kantonalen Rekurskommission erst überwiesen wurden, als die meisten Grundstücke bereits amtlich bewertet waren, konnten die in der Praxis der Steuerjustizbehörden festgelegten Grundsätze für die laufende Bewertung nur noch in einzelnen Fällen angewandt werden.

Bei der Beurteilung der Rekurse gegen Veranlagungen von Vermögensgewinnen wurde unter Hinweis auf die klare Praxis des Bundesgerichts erneut festgestellt, dass auch die Veräusserung von Liegenschaften durch Übertragung aller Aktien einer Immobiliengesellschaft einen Grundstückgewinn erzeugen kann. Es entstehen daher aus derartigen Geschäften nachträglich oft erhebliche Steuerlasten, auf die rechtzeitig hinzuweisen im Interesse aller Beteiligten liegt. Nach Artikel 130 StG sind derartige Vermögensgewinne sofort zu melden. Sie sind spätestens bei der nächsten Veranlagung der Einkommen- und Vermögensteuer anzugeben.

II. Personelles

Auf Ende des Jahres ist das Mitglied der kantonalen Rekurskommission, Herr Rodolphe Diener, wegen Erreichung der Altersgrenze zurückgetreten. Herr Diener gehörte der kantonalen Rekurskommission seit 1954 an. Er hat ihr gestützt auf seine gute Kenntnis der jurassischen Verhältnisse und seine umfassende Beherrschung der kaufmännischen Buchhaltung wertvolle Dienste geleistet, die wir auch hier bestens verdanken. Zu seinem Nachfolger wählte der Grosse Rat Herrn Paul Andrey, Bauunternehmer in Neuenstadt.

III. Geschäftslast

Die Rekurse der frühern Perioden waren auf Jahresende fast vollständig aufgearbeitet. Weil jedoch die Rekurse aus der Periode 1957/58 zur Hauptsache erst auf Ende 1958 einlangten, ist die Zahl der hängigen Geschäfte etwas grösser als im Vorjahr.

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 453 Geschäfte behandelt worden. 84 Rekurse oder Beschwerden wurden vollständig, 196 teilweise gutgeheissen. In 129 Fällen erfolgte eine Abweisung. 37 Rekurse oder Beschwerden wurden zurückgezogen. In 7 Fällen wurde festgestellt, dass keine Wehrsteuerbeschwerde eingereicht worden war, und ein Geschäft ist durch die Steuerverwaltung erledigt worden.

Das Verwaltungsgericht hat 2 der im Vorjahresbericht als unerledigt angeführten Beschwerden abgewiesen.

Die dritte konnte noch nicht erledigt werden, weil sich der Beschwerdeführer, der noch angehört werden soll, im Ausland befindet.

Gegen die im Jahre 1958 gefällten Entscheide sind 36 Beschwerden eingereicht worden, davon eine in einem Verfahren betreffend das Neue Recht. Im Zeitpunkt der Abfassung des Berichts waren 35 erledigt, davon 22 durch Abweisung und eine durch Rückzug. Auf 12 Beschwerden ist das Verwaltungsgericht nicht eingetreten.

Hängig sind noch 2 Beschwerden, davon eine aus dem Jahre 1957.

Das Bundesgericht hat von den 3 im Vorjahresbericht als hängig angeführten Beschwerden eine teilweise gutgeheissen und eine abgewiesen. Die dritte betrifft den bei dem Verwaltungsgericht hängigen Fall eines Ausländers. Sie konnte noch nicht beurteilt werden, weil sich die Akten noch beim Verwaltungsgericht befinden.

Im Jahre 1958 sind 2 neue Beschwerden eingereicht worden. Eine wurde abgewiesen, die andere ist noch nicht entschieden.

V. Sitzungen

Die Kommission hat im Berichtsjahr 6 Sitzungen abgehalten und 391 Geschäfte behandelt. Als Einzelrichter hat der Präsident 62 Fälle beurteilt.

Bern, den 30. April 1959.

Für die kantonale Rekurskommission,

Der Präsident:

Kellerhals

Der I. Sekretär:

Gruber

III. Geschäftslast 1958

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Beurteilt 1958	Abgeschrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1958
I. *Kantonale Abgaben:*							
Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen							
1953/54	1	1	2	2		2	
1955/56	45	9	54	51		51	3
1957/58		314	314	110	1	111	203
Neues Recht							
1955/56	1		1			1	
Steuern der juristischen Personen							
1955/56	1	1	2	1		1	1
1957/58		12	12	4		4	8
Vermögensgewinnsteuern							
1951	1		1	1		1	
1952	1		1	1		1	
1953	2		2	2		2	
1954	3	2	5	4		4	1
1955	4	5	9	8		8	1
1956	7	14	21	19		19	2
1957	3	27	30	19		19	11
1958		2	2	1		1	1
Amtliche Werte							
Hauptrevision	42	66	108	99		99	9
Berichtigungen für 1959		3	3	2		2	1
Widerhandlungen	4	5	9	7		7	2
Liegenschaftsteuer der Gemeinden		4	4	4		4	
II. *Eidgenössische Abgaben:*							
Wehrsteuer							
VII. Periode	1	1	2	2		2	
VIII. Periode	40	8	48	42		42	6
IX. Periode		204	204	69		69	135
Wehrsteuerwiderhandlungen	2	2	4	3		3	1
Wehrsteuer VII. Periode Neubeurteilung	1		1	1		1	
	159	680	839	453	1	454	385